

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

Benutzungsordnung für die Sporthalle in Klosterreichenbach

Vorwort

Die Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes in der Sporthalle in Klosterreichenbach gewährleisten. Von allen Benutzern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und Geräten der Halle schonend und pfleglich umgehen.

§ 1

Benutzer

- (1) Die Halle dient während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der Schulen. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Gemeindeverwaltung
- (2) Außerhalb der Schulstunden wird die Halle von der Gemeindeverwaltung nach dem mit den Vereinen aufgestellten Belegungsplan zur sportlichen Benutzung überlassen. Den außerhalb der Halle in der Nähe sporttreibenden Vereinen (Fußball, Tennis) wird die Benutzung der Umkleieräume einschl. der Nasszellen gestattet. Der Zugang zu diesen Räumen ist in diesem Fall über den an der Nordseite des Gebäudes liegenden Eingang zu nehmen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen. Geplante Sportveranstaltungen sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Sie können durchgeführt werden, wenn dies von der Gemeindeverwaltung bestätigt wird.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Halle und Geräte -letztere, soweit sie zur Verfügung gestellt werden- können nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
Der Übungsbetrieb geht von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr , die Umkleieräume sind bis spätestens 22.20 Uhr zu verlassen.
- (2) Sofern Vereine die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als 4 Wochen nicht belegen, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Falls sich während des Jahres wesentliche Änderungen am Schulsportplan ergeben, haben die Schulleiter dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Halle ist in der Regel während der Sommerferien geschlossen. Muss die Halle z.B. bei Reparaturen geschlossen werden, wird dies von der Gemeindeverwaltung geregelt.

§ 3

Aufsicht

Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Person (Lehrer, Trainer oder Übungsleiter) betreten werden, die auch als letzte die Halle verlässt oder abschließt.

Der Übungs- oder Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben Halle und Nebenräume auch auf die Außenanlagen, wie Parkplätze, Zu- und Abfahrtswege und gärtnerische Anlagen.

Das Telefon im Regieraum darf nur durch den Aufsichtführenden benutzt werden. Die Anzahl und Dauer der Telefongespräche ist durch den Aufsichtführenden in ein ausliegendes Verzeichnis einzutragen.

Der jeweils Aufsichtführende hat aus dem „Erste-Hilfe-Kasten“ entnommene Gegenstände unverzüglich dem bei der Gemeindeverwaltung Beauftragten zu benennen, damit diese wieder ersetzt werden können.

Die Vorsitzenden der Vereine, die am Sportbetrieb in der Halle teilnehmen bzw. die Duschen/Umkleideräume benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung ausreichend Schlüssel für die Halle. Diese Vorsitzenden sind für eine sachgerechte Verwaltung dieser Schlüssel, insbesondere Ausgabe und Einzug an/von den Aufsichtführenden der Gemeindeverwaltung gegenüber verantwortlich. Den Verlust von Schlüsseln haben sie sofort dem von der Gemeindeverwaltung Beauftragten zu melden.

§ 4

Ordnung

- (1) Um einen ungestörten Trainingsablauf zu gewährleisten und Schaden am Inventar zu vermeiden, darf die Halle (Umkleideraum) erst kurz vor Trainingsbeginn betreten werden. Zuschauern ist das Betreten des Umkleideraumes an Trainingsabenden nicht gestattet.
- (2) Die Sportfläche darf nur in hallengerechten, dazu eigens mitgebrachten Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, müssen vorher zu Hause gründlich gereinigt werden.
Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen oder Sportschuhen, die als solche getragen werden, ist nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
- (5) Sportschuhe, die zur Ausübung des Sports im Freien benutzt werden (Fußball, Tennis usw.), müssen vor Betreten der Umkleideräume außerhalb des Hallengebäudes an den

dafür vorgesehenen Reinigungseinrichtungen gesäubert werden. Dies gilt ebenso für stark verschmutzte Kleidung und andere Gegenstände.

§ 5

Gerätebenutzung

- (1) Die von der Gemeinde überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergl.) sind unter möglicher Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen.
- (2) Die Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene, normgerechte Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kästen in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

§ 7

Ballspiele

Ballspiele sind nur unter Beachtung der Regeln der Sportverbände zugelassen.

Mutwillig Bälle zur Decke, an Außenwände, Tribünenverkleidung und Geräteraumtore zu schlagen, ist verboten. Auch ist die Benutzung von Schleuderbällen in der Halle untersagt.

§ 8

Rauchverbot; Bewirtschaftung

- (1) Das Rauchen in der Halle und den Umkleideräumen ist verboten.
- (2) Der Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist in der Halle, auf der Tribüne und im Umkleideraum nicht gestattet.
- (3) Der jeweils verantwortliche Verein bewirtschaftet nach Bedarf den Vorraum und sorgt für einen reibungslosen Betriebsablauf. Die Gemeinde kann für Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung ein angemessenes Entgelt erheben. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Gemeinde den Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder entsprechende Auflagen erteilen.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Erlaubnis bzw. Gestattung nach dem Gaststättengesetz) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 9

Meldung von Schäden, Fundsachen

Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (z.B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem durch die Gemeindeverwaltung Beauftragten zu melden. Aufträge zur Behebung von Schäden erfolgen ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung Baiersbrunn.

§ 10

Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde aus.
- (2) Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes, die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände nach § 41 des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.
- (3) Ein von der Gemeinde Beauftragter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten; sie dürfen aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.
- (4) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Halle für einzelne Sportler oder Gruppen auf Zeit oder ganz zu sperren.

§ 11

Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und der Halle Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.
- (2) Die technischen Einrichtungen der Halle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden durch einen von der Gemeindeverwaltung Beauftragten überwacht und bedient. Er kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung, z.B. der beweglichen Trennwand, überlassen.
- (3) Die Benutzer müssen nach der Veranstaltung die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß aufräumen und die Halle in einem ordentlichen Zustand verlassen.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeindeverwaltung die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeindeverwaltung überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Halle und Geräte zur Benutzung im gegenwärtigen Zustand. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorsitzende der Vereine, Organisationen und dergleichen, erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Baiersbronn, den 10. März 1992

Bürgermeister